

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. Jahrgang

Düsseldorf, den 27. Mai 1950

Nummer 19

Datum	Inhalt	Seite
17. 5. 50	Zweite Verordnung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Landeswahlgesetzes vom 22. Januar/5. März 1947 (GV. NW. S. 69) in der Fassung der Gesetze vom 22. August 1949 (GV. NW. S. 260) und 14. März 1950 (GV. NW. S. 41)	75
15. 5. 50	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	76

Zweite Verordnung

der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen
zur Durchführung des Landeswahlgesetzes vom
22. Januar/5. März 1947 (GV. NW. S. 69) in der
Fassung der Gesetze vom 22. August 1949 (GV.
NW. S. 260) und 14. März 1950 (GV. NW. S. 41).

Vom 17. Mai 1950.

Auf Grund von § 43 des Landeswahlgesetzes verordnet
die Landesregierung:

Zu § 21 LWG:

(1) Besteht ein Wahlkreis aus mehreren Stadt- oder Landkreisen, so erfolgt die Aufstellung des Bewerbers in einer gemeinsamen Delegiertenversammlung der betreffenden Stadt- oder Landkreise.

(2) Umfaßt ein Stadt- oder Landkreis mehrere Wahlkreise und besitzt die Partei in den einzelnen Wahlkreisen keine selbständige Organisation, so erfolgt die Aufstellung der Bewerber für die Wahlkreise durch die Delegierten des gesamten Stadt- oder Landkreises.

(3) Besteht ein Wahlkreis aus einem Stadt- oder Landkreis und aus Teilen von Stadt- oder Landkreisen, so wird der Bewerber von den Delegierten des Stadt- oder Landkreises und Delegierten aus den zu diesem Wahlkreis gehörenden Teilen der anderen Stadt- oder Landkreise aufgestellt.

Düsseldorf, den 17. Mai 1950.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Für den Ministerpräsidenten: Der Innenminister.

Dr. Weitz In Vertretung:

Finanzminister. Dr. Rombach.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. Mai 1950

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)			Passiva		
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche			Veränderungen gegenüber der Vorwoche		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	45 505	—	45 411	Grundkapital	65 000	—
Postcheckguthaben	6	—	8	Rücklagen und Rückstellungen	7 034	—
Wechsel und Schecks	31 933	—	980	Einlagen		
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltungen	61 000	—	6 000	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	326 076	+ 19 041
Ausgleichsforderungen				b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	121	+ 36
a) aus der eigenen Umstellung	454 879	—	190	c) von öffentlichen Verwaltungen	217 515	+ 21 334
b) angekauft	56 941	511 820	—	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	8 876	— 857
Lombardforderungen gegen				e) von sonstigen inländischen Einlegern	108 652	+ 35 602
a) Wechsel	9 513	+	377	f) von ausländischen Einlegern	17	— 1
b) Ausgleichsforderungen	50 566	60 079	+ 15 073 + 15 450	g) zwischen den Zweigstellen der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen	1 649	659 608 — 6 136 + 69 019
Beteiligung an der BdL	28 000	—	—	Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen Ausgleichsforderungen	—	— 16 200
Sonstige Vermögenswerte	56 139	—	556	Sonstige Verbindlichkeiten	62 840	+ 1 800
	794 482	—	54 619	Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	(— 73 540)	
	794 482	—	54 619			

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 15. Mai 1950.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

(Unterschriften.)